

S a t z u n g

über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Unterschönau (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 19 Absatz (1) und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 in der zur Zeit gültigen Fassung, sowie aufgrund der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterschönau in seiner Sitzung am 26.03.2018 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer beschlossen:

§ 1

Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gebiet der Gemeinde Unterschönau unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Unterschönau steuerberechtigt, sofern und solange der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz im Gebiet der Gemeinde Unterschönau hat.

§ 2

Steuerfreiheit

Steuerfrei ist bei entsprechender Nachweisführung gemäß § 8 das Halten von:

- a) Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder nach der Erfüllung ihrer Aufgaben auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden;
 - b) Hunden, die als Schul- und Therapiehunde zum Einsatz kommen, allerdings nur für den Zeitraum des Einsatzes;
 - c) Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser Hilfs-Dienstes, der Johanniter-Unfallhilfe und des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen;
 - d) Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose, das heißt für Schwerbehinderte, die laut Schwerbehindertenausweis Anspruch auf die im Sozialgesetzbuch (SGB) IX geregelten Merkzeichen haben, unentbehrlich sind;
 - e) Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind;
 - f) Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind;
 - g) Hunden, die die für die Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder nach der Erfüllung ihrer Aufgaben auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden;
 - h) Hunden in Tierhandlungen.
- ...

§ 3 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht sowie Anrechnung bereits erhobener Steuer

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten erfüllt werden.
- (2) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland nachweislich besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt für jeden Hund 60,00 Euro pro Jahr.
- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

§ 6 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer kann auf Antrag um die Hälfte ermäßigt werden für:
 - a) Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden;
 - b) Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtlich normierte Brauchbarkeitsprüfung oder eine gleichgestellte Prüfung mit Erfolg abgelegt haben.

- (2) Als Einöde im Sinne des Absatzes (1) Buchstabe a) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 300 Meter von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 300 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Der Steuerschuldner hat mit dem Antrag auf Steuerermäßigung eine den Tatbestand der Einöde oder des Weilers bestätigende Bescheinigung des Bauamtes vorzulegen.

§ 7

Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter mindestens eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Buchstabe h) bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken im Sinne des Absatzes (1) gehalten wird, die Hälfte des nach § 5 geltenden Steuersatzes.
- (3) Hunde werden in der Regel dann nicht zu Zuchtzwecken gehalten, wenn in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren keine Hunde mehr gezüchtet wurden. § 8 Absatz (5) gilt entsprechend.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Eine Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind und entsprechende Nachweise für den Einsatz bzw. den Aufenthaltsort erbracht werden.
- (3) In den Fällen des § 2 Buchstabe g) reichen eine Vereinsmitgliedschaft und das Ablegen der Prüfungen alleine für eine Steuervergünstigung nicht aus. Der tatsächliche Einsatz als Rettungshund ist nachzuweisen.
- (4) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (5) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes bzw. nach Eintreten des Vergünstigungstatbestandes schriftlich bei der Verwaltung der Gemeinde Unterschönau einzureichen.
- (6) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall des Steuerbegünstigungstatbestandes bei der Verwaltung der Gemeinde Unterschönau anzuzeigen.

§ 9 Entstehen und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht zu Beginn des Jahres, in welchem der Steuertatbestand im Sinne des § 1 verwirklicht wird. Beginnt die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres, erfolgt die Festsetzung mit einem Zwölftel des Jahressteuersatzes pro Kalendermonat; beginnt die Steuerpflicht im laufenden Monat, erfolgt die Festsetzung mit Wirkung zum ersten Tag des darauffolgenden Monats. Hierüber wird ein Steuerbescheid erteilt.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen nach § 1 der Satzung nicht mehr vorliegen. Kann der Steuerpflichtige keinen Nachweis über den Verbleib des Hundes nach § 11 Absatz (2) vorlegen, so erlischt die Steuerpflicht erst am Ende des Monats, in dem die Abmeldung des Hundes erfolgt.

§ 10 Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird in Höhe des nach § 5 geltenden Steuersatzes für ein Kalenderjahr festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Der Steuerbescheid gilt gemäß § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) auch für die Folgejahre, solange keine Neufestsetzung aufgrund geänderter Besteuerungsgrundlagen von Amts wegen oder auf Antrag des Steuerschuldners erfolgt. In den Folgejahren ist die Steuer zu den in dem zuletzt ergangenen Abgabenbescheid ausgewiesenen Fälligkeiten der Folgejahre zu entrichten.

§ 11 Anzeigepflicht

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich bei der Verwaltung der Gemeinde Unterschönau schriftlich anzumelden. Die schriftliche Anmeldung hat unter Angabe von

- Name, Vorname und Adresse des Hundehalters,
- Alter bzw. Wurfdatum, Rasse, Farbe, Name und Geschlecht des Hundes sowie
- dem Beginn der Haltung des Hundes im Gebiet der Gemeinde Unterschönau
- der Kennnummer des Transponders des Tieres
- dem Nachweis einer Hundehalterhaftpflichtversicherung

zu erfolgen. Wird der Hund von einem Vorbesitzer übernommen, so sind zusätzlich zu den in Satz 2 aufgeführten Daten der Vor- und Zuname sowie die vollständige Adresse des Vorbesitzers anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft.

Das Wurfdatum ist nachzuweisen, z.B. mit einer Kopie des Impfausweises oder der Ahnentafel. Kann dieser Nachweis nicht geführt werden, gilt die Bestimmung des § 1 Absatz (2).

- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter im Sinne des § 3 soll den Hund unverzüglich bei der Verwaltung der Gemeinde Unterschönau schriftlich abmelden, wenn er ihn veräußert oder auf andere Art und Weise abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder verendet ist, oder wenn der Halter aus der Gemeinde Unterschönau weggezogen ist. Hinsichtlich der in Satz 1 aufgeführten und eine Abmeldung des Hundes erfordernden Tatbestände hat der steuerpflichtige Hundehalter einen geeigneten Nachweis zu erbringen, wie z.B. in Form der Angabe der vollständigen Adresse des neuen Halters oder der vollständigen neuen Adresse bei Umzug des Hundehalters selbst. Sollte der Hund eingeschlafert worden sein, ist eine Bescheinigung vom Tierarzt oder eine Rechnung über die ordnungsgemäße Tierkörperbeseitigung vorzulegen. Sofern der Hundehalter keinen geeigneten Nachweis im Sinne des Satzes 2 erbringt, gilt die Bestimmung des § 9 Absatz (2) Satz 2.
- (3) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundezeichen aus.

§ 12

Auskünfte und Nachweise

- (1) Der Steuerschuldner im Sinne des § 3 hat die für die Steuererhebung und die Steuervergünstigung nach dieser Satzung erheblichen Umstände der Gemeinde Unterschönau unverzüglich schriftlich mitzuteilen und auf Anforderung in geeigneter Form nachzuweisen.
- (2) Die Gemeinde Unterschönau ist berechtigt, zur Feststellung aller Hunde, die der Steuerpflicht unterliegen, in unregelmäßigen Zeitabständen territorial begrenzte oder flächendeckende Hundebestandsaufnahmen im Gebiet der Gemeinde Unterschönau durchzuführen. Eine Beauftragung privater Unternehmen zur Durchführung von Hundebestandsaufnahmen ist unter Wahrung des Steuergeheimnisses zulässig. Auf Nachfrage sind die volljährigen Einwohner der Gemeinde Unterschönau verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Unterschönau Auskünfte über die in § 11 Absatz (1) Satz 2 genannten Daten zu erteilen, soweit in ihrem Haushalt Hunde gehalten werden.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Unterschönau tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Unterschönau (Haseltalbote) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Unterschönau vom 10.12.1999 außer Kraft.

Unterschönau, den 17. April 2018

Gemeinde Unterschönau

-Siegel-

Höchenberger
Bürgermeister